

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

19. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 09. April 2009

Nr. 08

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)	2
Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“	3
Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“	5
Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel“	6
Bekanntmachung über die Planfeststellung für den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraße (B) 102 von Bau-km 0-081 bis 0+960 einschließlich	7
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. – 31.03.1992 zur Meldung zur Erfassung	8
Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters	9
Bekanntmachung über die Gewässerschau 2009	10
<u>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</u> Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel (Aktenzeichen: 09.53 – 1057, 09.53 – 1058, 09.53 – 1059)	10
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 20.04.2009	12
Nichtamtlicher Teil	
Ergänzung zu einem Termin der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2009	15
Impressum	15

Amtlicher Teil

SVV-Beschluss Nr. 048/2009

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 25.03.2009 nachstehende Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 18.08.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 12/2000, S. 222), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 11.03.2008 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 4/2008, S. 3), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte

Gebührenverzeichnis

Gebührentatbestand	Gebührensatz pro Monat	Gebührensatz pro Tag
1. Inanspruchnahme des Übernachterhauses Otto-Gartz-Str. 22 a	134,59 €	4,42 €
2. Inanspruchnahme der Wohngemeinschaft für Obdachlose Rosa-Luxemburg-Allee 88, 1. OG/links pro Platz	171,91 €	5,65 €
3. Inanspruchnahme der Wohngemeinschaft für Obdachlose Rosa-Luxemburg-Allee 114, 2. OG/rechts pro Platz	161,17 €	5,30 €
4. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 70, 1. OG/links	207,20 €	6,81 €
5. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Rosa-Luxemburg-Allee 106, parterre/links	622,99 €	20,49 €
6. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Willibald-Alexis-Str. 20, 2. OG/links	488,41 €	16,06 €
7. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Rosa-Luxemburg-Allee 104, 4. OG/links	477,77 €	15,71 €
8. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 62, parterre/links	270,76 €	8,90 €

9. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Maerckerstr. 6, parterre/rechts	341,25 €	11,22 €
10. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Reuscherstr. 7, 3. OG/rechts	462,18 €	15,20 €
11. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Sophienstr. 53, 4. OG/links	412,58 €	13,57 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. des der Bekanntmachung nachfolgenden Monats in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 06.04.2009

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 071/2009

Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“

Auf der Grundlage der §§ 12, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9, 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der bei Beschluss dieser Entgeltordnung geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Ziffer 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II S. 314) in der bei Beschluss dieser Entgeltordnung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 25.03.2009 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Tarife

Tarifgruppe 1 - Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif 2 Stunden	2,40 €
ermäßigter Tarif 2 Stunden	1,80 €
Verlängerung Normaltarif pro ¼ Stunde	0,50 €
Verlängerung ermäßigter Tarif pro ¼ Stunde	0,35 €
Normaltarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	4,00 €
ermäßigter Tarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	3,00 €
Anmietung von Schwimmbahnen (nur auf Vertragsbasis und im Rahmen freier Kapazitäten)	
pro h/Bahn (25 m Becken)	25,00 €
(50 m Becken)	35,00 €
Anmietung von Schwimmbahnen (nur auf Vertragsbasis mit den Trägern des Schul- und Vereinssportes)	
pro h/Bahn (25 m Becken)	16,00 €
(50 m Becken)	25,00 €
Anmietung der Schwimmbecken (nur auf Vertragsbasis mit den Trägern des Schul- und Vereinssportes)	
pro h/Becken (25 m Becken)	72,00 €
pro h/Becken (50 m Becken)	120,00 €

Tarifgruppe 2 - Freizeitbad inkl. Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif Happy Hour (80 Min.)* und Grundpreis für Kurse (80 Min.)	3,00 €
ermäßigter Tarif Happy Hour (80 Min.)* und Grundpreis für Kurse (80 Min.)	2,40 €
Normaltarif 2 Stunden	5,60 €
ermäßigter Tarif 2 Stunden	4,40 €
Verlängerung Normaltarif pro ¼ Stunde	0,75 €
Verlängerung ermäßigter Tarif pro ¼ Stunde	0,60 €
Normaltarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	7,50 €
ermäßigter Tarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	6,00 €

* Happy Hour nur Mo. bis Fr. von 10:00 bis 14.00 Uhr und Mo. bis Fr. ab 20:00 Uhr, außerhalb der Ferientermine und Feiertage

Tarifgruppe 3 - Sauna inkl. Freizeitbad, Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif 2 Stunden	7,20 €
ermäßigter Tarif 2 Stunden	6,40 €
Verlängerung Normaltarif pro ¼ Stunde	0,90 €
Verlängerung ermäßigter Tarif pro ¼ Stunde	0,80 €
Normaltarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	9,00 €
ermäßigter Tarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	7,50 €

Tarifgruppe 4 - Stammkundenkarten (für die Tarifgruppen 1 bis 3)

Gold	(Rabatt 15 %)	250,00 €
Silber	(Rabatt 10 %)	125,00 €
Marienbad	(Rabatt 5 %)	50,00 €

Tarifgruppe 5 - Familientarif/Kleingruppenkarte (nur für die Tarifgruppen 1 und 2)

Festpreis: Basis Erwachsene Normaltarif, Kinder 50 % vom ermäßigten Tarif

Der Familientarif/Kleingruppenkarte gilt für:

1 Erw. + 2 Kinder, 1 Erw. + 3 Kinder, 2 Erw. + 1 Kind, 2 Erw. + 2 Kinder, 2 Erw. + 3 Kinder,
ab dem vierten Kind gilt der ermäßigte Tarif.

Der Festpreis gilt nur für den Einlass und nicht für Verlängerungen.

Tarifgruppe 6 - Gruppenschwimmkurse

Schwimmkurse für Kinder pro Unterrichtseinheit	8,00 €
Schwimmkurse für Erwachsene pro Unterrichtseinheit	11,00 €
Prüfungsentgelt pro Prüfung	7,00 €

Tarifgruppe 7 - Gruppenrabatt (Tarifgruppen 1 und 2)

Auf den Gruppengesamteintrittspreis wird folgender Rabatt gewährt:

ab 20 Personen 5 %

ab 40 Personen 10 %

Für jeweils 20 Personen erhält ein Betreuer freien Eintritt.

Tarifgruppe 8 - Parkhaus

Die Parkhausnutzung ist für alle Nutzer des Schwimmbades (außer externe Gastronomie) kostenfrei.

Parkhausnutzung Dritte pro Stunde	0,50 €
-----------------------------------	--------

§ 2 Weitere Bedingungen

Kinder bis zu 1 m Körpergröße haben kostenfreien Eintritt (gilt nur in Begleitung eines Erwachsenen).

Ermäßigte Tarife gelten für Kinder bis zum 15. Lebensjahr; Schüler, Lehrlinge, Studenten bis zum 30. Lebensjahr; Schwer- und Schwerstbehinderte; Zivildienstleistende sowie Soldaten im Grundwehrdienst. Die ermäßigten Tarife gelten nur bei Vorlage eines geeigneten gültigen Nachweises (z. B. Schülerausweis).

Inhaber des Familienpasses erhalten den ermäßigten Tarif für die Tarifgruppen 1 und 2.

Aufbuchungen: Bei Buchung von Kursen bzw. des 2 Stundentarifes erfolgt eine viertelstündliche Aufbuchung bis zum Ablauf von 3 Stunden.

Tarife pro Tag ohne Zeitbegrenzung: Bei Buchung der Tarife pro Tag ohne Zeitbegrenzung ergibt sich jeweils ein Preisvorteil gegenüber den viertelstündlichen Aufbuchungen bis zum Ablauf von 3 Stunden.

Stammkundenkarten sind Entgeltvorauszahlungen, welche Rabatte für die Eintritte und Verlängerungen der Tarifgruppen 1 bis 3 berücksichtigt. Bei Benutzung als Zahlungsmittel wird das Guthaben automatisch belastet.

Nicht rabattfähig sind Umsätze aus der Gastronomie, der Schwimmbahn- und der Schwimmbeckenanmietung, aus den Tarifgruppen 5 bis 8, der Solariennutzung, der Massagen, der Gutscheine, der Kursangebote, der Verleihartikel und der Shopartikel.

Für den Ersatz von verlorengegangenen Stammkundenkarten wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

Alle ab Inkrafttreten dieser Entgeltordnung ausgestellten Stammkundenkarten haben eine Gültigkeit von 36 Monaten. Danach erlischt das Guthaben.

Für Behinderte, die besonderer Hilfe bedürfen, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

Die Tarife beziehen sich auf die Öffnungszeiten der Badeanlagen. Die Öffnungszeiten sowie Einschränkungen in der Nutzung werden im Bereich der Kasse öffentlich bekannt gegeben.

Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung des Bades.

Zusätzliche Leistungen wie z. B. Zusatzangebote und Sonderaktionen werden am Eingang sowie an den Serviceeinrichtungen öffentlich ausgehängen.

Bei eingeschränkten Angeboten kann ein Rabatt von max. 10 % auf die Eintrittspreise des/der betroffenen Bereiche gewährt werden (z. B. infolge von Technikausfällen, Wartung, erforderlichen Reparaturen). Ein Anspruch auf den Rabatt besteht nicht.

Sondertarife wie z. B. Aktionen 3 h Nutzungszeit = 2 h zu bezahlende Zeit, werden durch den Betreiber festgelegt.

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Eigenbetrieb „Schwimm – und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“ vom 01.05.2004 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 06/2004, S. 93) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 06.04.2009

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschluss-Nr. 046/2009

Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2009 für den Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“ beschlossen.

Gemäß § 15 Abs. 2 EigV in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen. Dieser kann in den Räumen der Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, eingesehen werden.

Wirtschaftsplan 2009

Name des Unternehmens: **Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad“**

der Gemeinde: **der Stadt Brandenburg an der Havel**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.03.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	<u>2.684.000 €</u>
die Aufwendungen	<u>3.360.400 €</u>
der Jahresgewinn	<u>€</u>
der Jahresverlust	<u>676.400 €</u>

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	<u>1.052.200 €</u>
die Ausgaben	<u>1.052.200 €</u>

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf

davon	<u>0,00 €</u>
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	<u>€</u>
für Zwecke der Umschuldung	<u>€</u>

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0,00 €

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

100.000 €

Brandenburg an der Havel, 06.04.2009

gez.: Dr. Hans-Peter Jung
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 079/2009

**Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes
„Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2009 für den Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel“ beschlossen.

Gemäß § 15 Abs. 2 EigV in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen. Dieser kann in den Räumen der Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, eingesehen werden.

Wirtschaftsplan 2009

Name des Unternehmens: **Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**

der Gemeinde: **der Stadt Brandenburg an der Havel**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.03.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg – i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004, GVBl. I S. 78; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.03.2008, GVBl. I/08, S. 42).

Brandenburg an der Havel, den 09.04.2009

gez.: Michael Brandt
Beigeordneter

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. – 31.03.1992
zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.01. – 31.03.1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Brandenburg an der Havel Die Oberbürgermeisterin Haupt-, Personal- und Bürgeramt Bürgerservice/Ortsteilverwaltungen Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel			
Sprechstunden:	Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
	Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez.: Arastéh
Amtsleiter

Brandenburg an der Havel, den 26.03.2009

Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Kataster- und Vermessungsamt der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat im Zuge der Qualitätsverbesserung eine Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in Form von Veränderungen der Tatsächlichen Nutzungsart der nachfolgend aufgeführten Flurstücke vorgenommen:

(155-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schmerzke	1	45, 301 – 308, 310, 313 – 315, 322 – 327, 333 – 335, 339, 341, 343 – 345, 353, 380 – 386, 393, 394, 398, 399, 522, 546, 577, 618, 622, 624, 627 – 634, 637, 641, 643

(156-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schmerzke	2	417, 419, 420, 429, 548, 553, 558, 559, 562, 565, 567, 570, 573 – 576, 616, 617, 630, 661, 662, 665, 666, 670, 671, 677, 678, 734 – 736, 738, 741, 742, 745 – 747, 749, 751, 752, 760, 763, 772, 774 – 776, 790, 792, 794, 796, 798, 802 – 805, 807 – 809, 812 – 820, 822 – 825, 827 – 834, 836 – 843, 845, 858 – 860, 862 – 865

(157-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schmerzke	3	135, 142, 143, 149 – 151, 153, 155, 158, 188

(158-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Göttin	1	448, 459, 465, 471, 474, 496, 503, 506, 507

(159-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Göttin	5	436, 454

(160-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gollwitz	4	72/6, 213/3, 213/4, 283/3, 351/2, 351/3, 434, 435, 439, 472, 476, 511, 517, 529

(161-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gollwitz	5	189

(162-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Klein Kreuz	1	352, 357, 360, 361, 363, 365, 368 – 372, 374 – 376, 407, 444, 448, 449, 451, 453, 469, 472

(163-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Klein Kreuz	3	282, 283

(164-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Saaringen	4	6

(165-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wust	1	209/5, 317, 319,

(166-5/09)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wust	4	126

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg – Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – (VermLiegG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Offenlegungsverordnung – vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) können die veränderten Teile des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel

in der Zeit vom 20. April bis 20. Mai 2009.

Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes, Zimmer F107, genommen werden.

Bekanntmachung über die Gewässerschau 2009

Die Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“, Nauen findet am **20. Mai 2009** statt.

Treffpunkt ist um 9:30 Uhr in der Klosterstraße 14, Haus B, Zi. B 301. Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband im Jahr 2009 in der Stadt Brandenburg an der Havel zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, der unteren Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten sowie den von der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem betroffenen Landwirten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg,
Außenstelle Kleinmachnow

Aktenzeichen: 09.53 - 1057

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 25 in 14772 Brandenburg an der Havel, hat mit Datum vom 12. Dezember 2008, hier eingegangen am 08. Januar 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Hochdruckgasleitung (Brandenburg HDA OS Warschauer Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1057 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (03 32 03) 36 – 8 23 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen

zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 20. März 2009

Im Auftrag
gez.: Grunenberg

* * *

Aktenzeichen: 09.53 - 1058

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 25 in 14772 Brandenburg an der Havel, hat mit Datum vom 12. Dezember 2008, hier eingegangen am 08. Januar 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Hochdruckgasleitung (Brandenburg HDA OS Warschauer Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1058 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (03 32 03) 36 – 8 23 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 20. März 2009

Im Auftrag
gez.: Grunenberg

* * *

Aktenzeichen: 09.53 – 1059

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 25 in 14772 Brandenburg an der Havel, hat mit Datum vom 17. Dezember 2008, hier eingegangen am 08. Januar 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Hochdruckgasleitung (Brandenburg HDA OS Waldcafé) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 272 (GB-Blatt 16112) Flur 112 in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1059 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (03 32 03) 36 – 8 23 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 20. März 2009

Im Auftrag
gez.: Grunenberg

E i n l a d u n g zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 20.04.2009, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 4 Beschluss der Tagesordnung

- 5 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 07.04.2009 einschl. Protokollkontrolle
- 6 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 7 Vorlagen der Verwaltung
- 7.1 117/2009
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2009 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 7.2 130/2009
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2009 der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH (WOBRA)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 7.3 148/2009
Berichtsvorlage Ergebnisse der Untersuchung zu Formen verstärkter Kooperation der Verkehrsunternehmen in Westbrandenburg
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8 Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung**
- 9 Vorlagen der Verwaltung
- 9.1 128/2009
Berichtsvorlage
(Einbringung SVV 25.03.2009) Bericht zum Beschluss 407/2008 vom 17.12.2008 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel zum Aufbau einer "Citywache" in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich III
- 9.2 120/2009
(Einbringung SVV 25.03.2009) Hauptbahnhof
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 9.3 149/2009
Berichtsvorlage
(Einbringung SVV 25.03.2009) Machbarkeitsstudie/Maßnahmekonzept zur Verbesserung der Befahrbarkeit der Innenstadt durch Radfahrer in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 9.4 025/2009
HA-Vorlage Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 10 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 173/2009 Beschlussantrag zur Verwendung von Umweltpapier in der Verwaltung
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10.2 187/2009 Rahmenkonzept Schulsozialarbeit in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 10.3 164/2009 Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Konzeption für ein Bewertungsverfahren (Smiley-System mit Negativliste) für Gaststätten, Imbisse, Cafés, Bäcker oder Fleischer
Einreicher: FDP-Gruppe, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser - Gartenfreunde, Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Fraktion DIE LINKE
- 11 Anträge aus dem Hauptausschuss

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Ergänzung zu einem Termin der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2009

Stand: 08.04.2009

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Do., 16.04.2009	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Industriemuseum, Beratungsraum August-Sonntag-Str. 5 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Die **aktuellen Termine und Tagesordnungen** der Ausschüsse sowie die **Tagungsorte** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
 Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
 Tel.: (0 33 81) 58 13 17
 Fax: (0 33 81) 58 13 14
 Internet: www.stadt-brandenburg.de
 e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
 Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Haupt-, Personal- und Bürgeramt
 14770 Brandenburg an der Havel
 Klosterstraße 14
 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
 Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
 Haupt-, Personal- und Bürgeramt
 Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
 Klosterstraße 14
 14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel
 Einzelpreis: 1,00 €
 Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
 Kündigungsfrist: 15. Dezember